

Erläuterungen zum Inhalt und Zweck des Datenformblatts und zur Information über die Datenkommunikation zum Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme (iMS)

Quelle: BDEW und VKU

1 Hinweise und Erläuterungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht in Verbindung mit § 54 MsbG vor, dass ein Formblatt Bestandteil von Verträgen ist, die eine Datenkommunikation auslösen. Solche Verträge können beispielsweise Stromlieferverträge aber auch Messstellenverträge nach § 9 MsbG sein. Das vorliegende Formblatt dient also der Erfüllung der Transparenzvorgaben für derartige Verträge, soweit die Datenkommunikation über ein intelligentes Messsystem (kurz „iMS“) erfolgt. Dargestellt werden sollen die Inhalte der Daten, die verwendeten Datenformate sowie die für ihre Übermittlung geltenden Fristen.

§ 54 MsbG sieht ein „standardisiertes“ Formblatt vor, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu entsprechen hat. Bisher hat die BNetzA noch keine einheitlichen Vorgaben getroffen, so dass das verwendete Datenblatt auf einem Vorschlag der Verbände BDEW und VKU beruht. Denn die Pflicht zur Verwendung eines Formblattes besteht unabhängig davon, ob die BNetzA bereits tätig geworden ist.

Das hier verwendete Formblatt bezieht sich ausschließlich auf die geltenden Vorgaben der BNetzA und damit auf die Marktkommunikation 2020.

1.2 Welche Daten werden verarbeitet?

Wenn Ihre Messstelle mit einem iMS ausgestattet ist, dann erhebt und verarbeitet das iMS die folgenden Daten:

- jeweiliger tatsächlicher Stromverbrauch
- in Kombination mit den Nutzungszeiten

Hinweis für individuellen Anschlussnutzer:

Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Nutzen Sie die Messstelle als Privatperson, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung. Dies gilt auch, wenn Sie die Messstelle als Freiberufler oder Selbstständiger nutzen.

1.3 Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?

Die im intelligenten Messsystem gewonnenen Daten bilden die Grundlage für die Ausführung einer Vielzahl von Prozessen im Energiemarkt, mit denen jede Energielieferung abgewickelt wird. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht einen strikten Schutz von Daten vor. Nur die nach § 49 MsbG berechtigten Stellen erhalten die vom intelligenten Messsystem verarbeiteten Daten. Der betroffene Anschlussnutzer kann auch in die Übermittlung an weitere Berechtigte einwilligen. Die berechtigten Stellen sind unter anderem Messstellenbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten. Jede berechnete Stelle erhält die Daten nur, soweit sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und damit je nach Zweck in unterschiedlicher Granularität (Datendichte), zu unterschiedlichen Zwecken und je nach Zweck unterschiedlich oft.

1.3.1 Messstellenbetreiber

Die Funktion des Messstellenbetreibers können unterschiedliche Personen ggf. gemeinsam mit anderen Rollen wahrnehmen. So kann der Messstellenbetreiber zugleich:

- der Netzbetreiber
- der Anlagenbetreiber oder
- der Lieferant

sein.

Es kann auch ein Messstellenbetreiber tätig werden, der keine weitere Marktrolle ausfüllt.

1.3.2 Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Der für die Messstelle zuständige Netzbetreiber (Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber) plausibilisiert die Messwerte, bildet Ersatzwerte für fehlende Messwerte, falls dies erforderlich ist und aggregiert die Daten zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. In der Regel handelt es sich dabei um den Verteilernetzbetreiber. Entsprechend den Festlegungen der BNetzA übersendet der Netzbetreiber die Messwerte an

- den Lieferanten,
- den Übertragungsnetzbetreiber und
- ggf. weitere Berechnete.

Ist der Netzbetreiber nicht zugleich der Messstellenbetreiber, erhebt, verarbeitet und übersendet der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber die an der Messstelle erhobenen Daten. Grundlage dafür sind die Festlegungen der BNetzA¹.

Der Umfang dieser Messwertverarbeitung hängt von dem zur Anwendung kommenden Tarif für das intelligente Messsystem ab:

- (datensparsamer) Eintarif
- Doppeltarif / zeitvariabler Tarif
- Zählerstandsgang / Lastgang

¹ (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – GPKE und WiM)

Für den datensparsamen Tarif und den Doppel- bzw. zeitvariablen Tarif wird am Monatsanfang der Gesamtzählerstand zum Monatsende des Vormonats übermittelt.

Bei einem Doppeltarif, werden zusätzlich der HT (Hochtarif) - Registerstand und NT (Niedertarif) - Registerstand übermittelt. Die Übermittlung an den Netzbetreiber dient der Abrechnung der Netznutzung.

Bei der Übermittlung im Rahmen der Zählerstandsgang- oder Lastgangmessung erhält der Netzbetreiber Viertelstundenverbrauchswerte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung, soweit diese zur Abrechnung erforderlich sind. Die Daten werden aggregiert und vom Übertragungsnetzbetreiber zum Zweck der Energiebilanzierung genutzt. Ist der Verteilernetzbetreiber der für die Messstelle zuständige Netzbetreiber, aggregiert er die Daten und übersendet sie an den Übertragungsnetzbetreiber.

Kann das iMS Verbrauchsdaten nicht eindeutig z. B. einem HT oder NT oder einer Viertelstunde zuordnen, werden diese Daten in ein Fehlerregister eingetragen, welches an den für die Plausibilisierung zuständigen Netzbetreiber weitergegeben wird.

Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen finden bei Lieferbeginn und Lieferende einer Zwischenablesung und einem Geräte- oder Tarif-Wechsel statt. Hierbei werden die o. g. vom Tarifabhängigen Zählerstände übermittelt.

1.3.3 Lieferant

Spiegelbildlich zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber, erhält auch der Lieferant die Messdaten zu Abrechnungszwecken. Die Häufigkeit der Übermittlung der Verbrauchsdaten und der genaue Inhalt richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kunden (Anschlussnutzer) und dem Lieferanten.